

Der Gewerkeverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerkevereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Vierteljährlicher Abonnementspreis 0,75 Mk.;
bei freier Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 18 Pf. mehr.
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Verausgegeben
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände
vom
Zentralrat der Deutschen Gewerkevereine
(Otto Dunder)
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/223.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsamt, 25 Pf., Familienamt, 15 Pf.
Vereinsamt, 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/223.
Fernsprecher: Amt Königstadt, Nr. 4720.

Nr. 95.

Berlin, Mittwoch, 26. November 1913.

Fünfundvierzigster Jahrgang.

Inhaltsverzeichnis:

VI. Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform. — Zur Auslegung des § 370 der Reichsversicherungsordnung. — Allgemeine Rundschau. — Gewerkevereins-Teil. — Verbands-Teil. — Literatur. — Anzeigen.

VI. Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform.

In der Städtischen Tonhalle zu Düsseldorf trat am 21. November, vormittags 9 Uhr die VI. Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform zusammen. Den Vorsitz führte Staatsminister Dr. Freiherr v. Berlepsch, der in seiner Eröffnungsrede bedauerte, daß Generalsekretär Professor Dr. Franke am Erscheinen verhindert sei, weil ihm vor wenigen Tagen seine Gattin durch den Tod entzogen worden sei. Das sei auch ein harter Schlag für die Gesellschaft, denn sie sei ihrem Gatten allezeit eine treue Gehilfin auf dem Gebiete der sozialen Arbeit gewesen. Darum nehme die Gesellschaft für Soziale Reform auch innigen Anteil an dem harten Leid, das ihrem Generalsekretär widerfahren sei. Die Versammlung brachte diese Gefühle in einem Telegramm an Professor Franke zum Ausdruck. Die Reichs- und Staatsregierung hatten Vertreter entsandt; ebenso waren hervorragende Nationalökonom und Juristen erschienen, sowie auch Vertreter der Arbeitgeberverbände und zum erstenmal neben den Vertretern der Deutschen Gewerkevereine (S.D.) auch der christlichen Gewerkschaften auch Vertreter der sozialdemokratischen Gewerkschaften. Von den Deutschen Gewerkevereinen nahmen teil: Verbandsvorsitzender Karl Goldschmidt, Gewerkevereinsvorsitzender Wilhelm Gleitsauf, Bezirksleiter Sauer-Weizja, Ziegler-Siegen, Geislik-Luisburg und Jüngerhagen-Düsseldorf.

In der einleitenden Rede wies Freiherr v. Berlepsch auf die Verhandlungen der V. Hauptversammlung hin, auf welcher der Schutz der Jugendlichen eingehend erörtert wurde. Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz habe sich daraufhin in Zürich 1912 ebenfalls mit dieser Frage beschäftigt, und zuletzt sei sie Gegenstand der diesjährigen diplomatischen Staatenkonferenzen in Bern gewesen. Eine frühere vorhergehende Staatenkonferenz habe auf Antrag der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz das Verbot des weissen Phosphors und das Verbot der Nachtarbeit der Frauen beschlossen. Die diesjährige jüngste Konferenz in Bern habe uns leider eine Enttäuschung gebracht. Wir wünschten, daß das Schutzalter der Jugendlichen vom 16. auf das 18. Lebensjahr heraufgesetzt werden solle. Die deutsche Reichsregierung lehnte diesen Wunsch ab, weil erst auch die anderen Staaten dem Beispiele Deutschlands folgen müßten durch Einführung des zehnjährigen Maximalarbeitstages für die Jugendlichen. In diesem Sinne beschloß auch die Berner Konferenz. Immerhin sei damit eine Basis gewonnen, die zu der Hoffnung berechtige, daß es bei Durchführung dieses Beschlusses schließlich auch zu einer Erhöhung des Schutzalters komme. Die Berner Konferenz habe auch beschlossen, daß die in verschiedenen Staaten noch bestehenden Ausnahmen vom Verbot der jugendlichen Nachtarbeit weiter eingeschränkt werden sollen. Es liege im Interesse einer geordneten Entwicklung des Staatswesens, die Heraushebung des Schutzalters der Jugendlichen durchzuführen. Der Schutz des jugendlichen Arbeiters müsse eintreten in einem Alter, in dem er sich in der vollsten Entwicklung befinde, nicht nur in körperlicher Hinsicht, sondern

auch in geistiger und moralischer. Alle Faktoren der sittlichen Erziehung müßten in dieser Zeit auf den jungen Menschen einwirken können. Hier dürfe es nicht bei schönen Worten bleiben, hier müßte praktisch gehandelt werden.

Die auf der heutigen Tagesordnung stehenden Fragen des Arbeitsrechts hätten zum Ziele, die großen Massen der Lohnarbeiterschaft und der Angestellten in gerechter und sozialer Weise in den Staatsorganismus einzugliedern. Das Arbeitsrecht müsse so ausgestaltet werden, daß der Arbeiter als Mensch und Staatsbürger zu seinem Rechte komme. Das bestehende Arbeitsrecht genüge dieser Aufgabe nicht. Der Arbeitsrechtsausdruck der Gesellschaft habe daher beschlossen, eine Stärkung und Sammlung aller Bestimmungen, die das Arbeitsrecht betreffen, vorzunehmen. Davon ständen die Fragen des Tarifvertrages und des Einigungsweins schon jetzt auf der Tagesordnung. Hierbei müßten der Juristentag und der Verband der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte mitwirken. Klärung müsse vor allem auch erfolgen über die gerichtlichen Streitfragen betreffend die Haftung für den Tarifvertrag und über die Frage der Abdingbarkeit der Tarifverträge.

Nach dieser mit großem Beifall aufgenommenen Rede des Freiherrn v. Berlepsch begrüßte Geheimrat Siegart die Generalversammlung im Namen des Reichsanzlers und des Staatssekretärs Dr. Delbrück und wünschte eine glückliche erfolgreiche Tagung. Noch in diesem Jahre habe der Herr Staatssekretär im Reichstage ausgeführt, daß die Sozialpolitik ein Komplex von Problemen sei, die herauszuwachsen aus der Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Lösung dieser Probleme sei eine wichtige Aufgabe unserer Zeit und eine sittliche Pflicht des Reiches. Ganz im Gedankengang der Rede des Herrn v. Berlepsch habe auch der Herr Staatssekretär darauf hingewiesen, daß diese Lösung nicht von heute auf morgen erfolgen könne, daß es dazu vielmehr noch der Klärung und Durchdringung des Stoffes bedürfe. Die Hauptversammlung wolle den Boden bereiten und helfen, eine Lösung zu finden. Mit dem Wunsch, daß die Verhandlungen sich recht fruchtbringend gestalten möchten, schloß der Redner seine Ausführungen unter dem Beifall der Versammlung.

Es nahm sodann das Wort Herr Rechtsanwalt Dr. Hugo Singerheimer - Frankfurt a. M. zu seinem groß angelegten Vortrage über „Rechtsfragen des Arbeitstarifvertrages (Haftung und Abdingbarkeit) und ihre gesetzliche Lösung.“ Der Vortrag nahm über zwei Stunden in Anspruch, ohne die Aufmerksamkeit zühörende Veranlassung zu erwidern. Seinen Ausführungen legte der Redner folgende Leitsätze zugrunde:

1. In Ermangelung einer besonderen gesetzlichen Regelung untersteht heute der Arbeitstarifvertrag dem allgemeinen Recht, das seiner Eigenart fremd ist und deswegen zu Hemmnissen und Gefahren für die Tarifentwicklung führt. Der Widerspruch kommt besonders deutlich zum Ausdruck in den beiden praktisch wichtigsten Beziehungen, dem Verhältnis der Tarifnormen zu den im Tarifbereich abgeschlossenen Arbeitsverträgen und der Haftung für Tarifverletzungen.

Die Abdingung des Tarifvertrages ist darauf gerichtet, alle in seinem Bereich geschlossenen Arbeitsverträge einseitlich den Tarifbestimmungen zu unterwerfen. Das geltende Recht läßt ihre Abdingung in den einzelnen Arbeitsverträgen zu. Der Tarifvertrag ist auf der Beteiligung der Berufsvereine aufgebaut. Das

geltende Recht gefährdet sie durch eine unbeschränkte und unbestimmte Haftung, die um so peinlicher ist, als es ihnen die selbständige rechtliche Stellung nach außen erschwert und die rechtliche Wirkung nach innen verfehlt (§ 152 Abs. 2 RGO.).

Da die rechtliche Selbsthilfe (Vertragstheorie, Wohnheitsrecht, Rechtsprechung) ungenügend ist, ist es Aufgabe der Gesetzgebung, jene Widersprüche auszugleichen.

II.

Das Verhältnis zwischen Tarif und Arbeitsvertrag kann nur befriedigend geregelt werden, wenn das allgemeine Tarifinteresse dem Sonderwillen des Einzelnen gegenüber auch rechtlich vorgezogen wird. Deswegen müssen unabänderlich die Bestimmungen des Tarifvertrages dem zwingend sein, daß alle Arbeitsverträge, die in Tarifbetrieben abgeschlossen werden, nur mit ihrem Inhalt zuhande kommen können. Diese „Unabdingbarkeit“ bedarf nach verschiedener Richtung einer besonderen Ausprägung:

1. Die Tarifbestimmungen dürfen nur Minimalbedingungen sein, so daß Sonderabreden nach oben zulässig sind;

2. Ausnahmeweise für besondere Fälle sollten auch tarifwidrige Sonderabreden mit Genehmigung des Gewerbegerichts als paritätischer Tarifbehörde oder einer anderen im Vertrag vorgesehenen Stelle gestattet sein, wenn sie im Interesse der Beteiligten liegen und das allgemeine Tarifinteresse durch sie nicht gefährdet wird;

3. War der Arbeiter mit der Zahlung eines geringeren Lohns, als der Tarif angibt, einverstanden, so ist trotz der Unabdingbarkeit des Tarifrechts der Anspruch auf den Ueberlohn als bezichtigt anzusehen, wenn er ihn nicht binnen 4 Wochen seit der letzten Lohnzahlung vom Arbeitgeber eingefordert hat;

4. Kündigungen von Arbeitsverträgen wegen der Geltendmachung tariflicher Rechte dürfen nicht erfolgen;

5. Der Vorrang des Tarifvertrages vor der Arbeitsordnung ist sicher zu stellen;

6. Nicht tarifmäßige Erfüllung von Arbeitsverträgen darf nicht nur Rechtsverletzungenansprüche der Parteien des Arbeitsvertrages hervorgerufen, sondern muß auch ein Einschreiten von Tarif wegen gegen sie wegen tariflichen Ungehorsams (vergl. III 2 Ab, Bb) zur Folge haben;

7. Falls in einem Tarifbetriebe für denselben Beruf mehrere Tarifverträge verschiedener Verbände abgeschlossen sind, so ist für die möglichen Konflikte gesetzlich Vorkehrung zu treffen (etwa durch eine Bestimmung, daß für Verbandsmitglieder nur die Bestimmungen ihres Verbands tarifarig, für nichtorganisierte Arbeiter aber die Bestimmungen des zuerst abgeschlossenen Tarifvertrages gelten).

III.

Eine gesetzgeberische Lösung der Haftungsfrage kann nur glücken, wenn die unabhängigen Berufsvereine der Arbeitgeber und Arbeiter als die Schöpfer und Organe des Tarifrechtes in freier Selbstverwaltung auch rechtlich anerkannt und behandelt werden.

1. Die Haftung für Tarifverletzungen setzt voraus:

a) Alle Vertragsangehörigen müssen ihr unterworfen sein. Vertragsangehörig sind zunächst diejenigen, die auf Arbeitnehmerseite als Arbeitnehmerverbände, auf Arbeitgeberseite als Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände den Tarifvertrag abgeschlossen haben. Es sind Vertragsparteien, die allein und ausschließlich über die Vertragsbeziehungen zu verfügen berechtigt sind. Vertragsangehörig sind weiterhin diejenigen, die den vertragsschließenden Verbänden als Mitglieder angehören oder angehört haben. Dies sind die Vertragsmitglieder, die dem Tarifrechte wohl unterworfen, darüber aber nicht verfügungsberechtigt sind.

b) Die Haftung besteht für Friedensbruch und Ungehorsam. Während Ungehorsam nur die Nichterfüllung eines Tarifgebotes oder Verbotes ist, bedeutet Friedensbruch den kollektiven Arbeitskampf gegen den Tarifvertrag überhaupt.

c) Soweit sich ein kollektiver Arbeitskampf nicht gegen den Tarifvertrag wendet, sondern während des Bestehens eines Tarifvertrages außertarifliche Ziele verfolgt (Ergänzungsstreik, Nothwehrstreik, Sam-

patristisch, Generalkreis, in diesen Kämpfen entsprechenden Ausprägungen), ist er an sich kein Friedensbruch, wenn der Tarifvertrag nichts anderes bestimmt. Doch wird die Gesetzgebung in diesem Falle, wenn die Kampfbildung eine Ergänzung des Tarifvertrages oder eine Abwehr tariflich nicht vorgesehener Maßnahmen bezweckt, unbeschadet anderer Vertragsbestimmungen, eine vorherige Verhandlung vor dem Gewerbegericht als Tarifbehörde obligatorisch zu machen, im übrigen aber das Recht anzuerkennen haben, daß die beiteiligte gegnerische Vertragspartei sich von dem Tarifvertrag lösen darf.

2. Die Haftung ist durch ergänzende Rechtsvorschriften und Auslegungsregeln gleichmäßig zu bestimmen und zu beschränken. Die Regelung ist verschieden, je nachdem die Tarifbehörde von Vertragsparteien (besonders Tarifverbänden, vgl. III 1 a) oder Vertragsmitgliedern (III 1 a) ausgeht.

A. Für die Haftung der Vertragsparteien können folgende Gesichtspunkte maßgebend werden:

a) Wenn Vertragsparteien den Arbeitsfrieden brechen, so muß eine Buße verurteilt sein. Die Buße ist gleichmäßig nach einem bestimmten Maßstabe maximal zu bestimmen (etwa nach Jahreseinnahmen an Mitgliederbeiträgen oder Quoten gezahlter Lohnsummen). Das Tarifgericht bestimmt im Einzelfall ihre Höhe nach freiem Ermessen. Sie schließt jeden weiteren Schadenersatzanspruch aus. Sie ist von der beteiligten gegnerischen Vertragspartei im Wege der Klage geltend zu machen. Zuständig für die Klage ist das Gewerbegericht ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes. — Außer der Buße kann die beteiligte gegnerische Vertragspartei bei dem Gewerbegericht die Aufhebung des Tarifvertrages verlangen. — Perzuteilende Entscheidungen sind zu veröffentlichen.

b) Wenn Vertragsparteien ungehorsam sind, so soll die Zivilklage ausgeschlossen sein und dafür Ordnungstrafe und Verwaltungszwang treten, um gegen die tarifuntreue Vertragspartei den tarifmäßigen Zustand oder die tarifmäßige Leistung herbeizuführen. Die Strafe ist gleichmäßig nach ihrer Maximalhöhe zu fixieren. Als Mittel des Verwaltungszwanges kommen in Betracht: Zwangstrafe, Vornahme der Handlung durch Dritte, unmittelbarer Zwang, Selbstvornahme der Handlung. Das Recht zur Strafverhängung und zur Ausübung des Verwaltungszwanges steht dem Gewerbegericht zu. Das Besondere ist sicherzustellen. Entscheidungen können veröffentlicht werden.

B. Die Haftung der Vertragsmitglieder ist, sofern sie Verbandmitglieder sind, durch ihre Verbände zu verwirklichen, die für die Durchführung verantwortlich sind.

a) Brechen solche Vertragsmitglieder den Frieden, so hat sie ihr Verband binnen einer vom Gewerbegericht zu bestimmenden Frist entweder zum Frieden zu bringen oder aus dem Verband auszuweisen. Weigert diese Execution nicht, so wird es so angesehen, als ob der Verband selbst den Frieden gebrochen hätte (III 2 a).

b) Sind solche Vertragsmitglieder ungehorsam, so hat ihr Verband für die Verfolgung und Befestigung des Ungehorsams binnen einer vom Gewerbegericht zu bestimmenden Frist zu sorgen. Ist nach dem Ablauf dieser Frist der Ungehorsam nicht verfolgt oder nicht beseitigt, so übt das Gewerbegericht die ihm nach III 2 a zu zustehenden Rechte an Stelle des Verbandes aus.

C. Die Haftung von Vertragsmitgliedern, die keinem Verbande angehören, bestimmt sich nach der Haftung der Vertragsparteien.

IV.

Die Durchführung der hier gestellten Aufgabe hat eine doppelte Voraussetzung:

1. Die Berufsvereine müssen rechtlich aktionsfähig werden. Um dies herbeizuführen, ist ein besonderes Gesetz über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine weder erforderlich noch günstig. Das Recht der Berufsvereine muß nach und nach, ihren Funktionen entsprechend, in großen Zügen aufgebaut werden. Darum bedarf es für die Tätigkeit der Berufsvereine in Tarifangelegenheiten lediglich der Tariffähigkeit. Nur tariffähige Berufsvereine können Tarifverträge nach Maßgabe des Gesetzes abschließen. Nur unabhängige Berufsvereine können die Tariffähigkeit erreichen. Sie wird erreicht durch eine Bestimmung in den Statuten, wonach die Berufsvereine als solche bezeichnet sind, Tarifverträge abzuschließen, und durch eine befähigende Niederlegung dieser Statuten bei dem Gewerbegericht. Sie bewirkt Rechtsfähigkeit der Berufsvereine für die Zwecke des Tarifvertrages. Damit entfällt die persönliche Haftung der Mitglieder und Vertreter für Verbindlichkeiten, aufrechterhalten aber bleibt die Haftung der Verbände für tarifwidrige Handlungen oder Unterlassungen ihres Vorstandes und ihrer Angestellten in Ausübung ihres Amtes und Berufs. Für tariffähige Berufsvereine ist § 182 Abs. 2 und § 163 R.G.O. zu streichen.

2. Die Gerichtsbarkeit der Gewerbegerichte muß erweitert (III 2 A a) und ihre Zustellung als Verwaltungsbehörde für Tarifangelegenheiten bewirkt werden (II 2, III 1 c, III 2 A b, III B a, III B b, IV 1). Diese Erweiterung und Zustellung muß unter Anwendung des Paritätsprinzips erfolgen. Eine solche Ausdehnung des Aufgabenzweites der Gewerbegerichte wird notwendig mit der Zeit zu einem selbständigen Aufbau einer Tarifgerichtsbarkeit und Tarifverwaltung

mit über- und untergeordneten Instanzen, in einer Reichsstelle als höchster Gerichts- und Verwaltungsbehörde gipfelnd, führen müssen.

V.

Der Tarifvertrag ist der Ausdruck einer einheitlichen, lebendigen Entwicklung. Die Gesetzgebung wird daher bei der Regelung von Einzelfragen nicht stehen bleiben können, sondern nach einem umfassenden, für alle Arten von Arbeit geltenden Tarifgesetze streben müssen, das die wirklichen Kräfte des Tarifvertrages und seinen sozialen Geist vorurteillos zur Geltung bringt. Ein solches Tarifgesetz liegt im Interesse der Tarifangehörigen und des Staates, der durch den Tarifvertrag nicht nur den Arbeitsfrieden zu fördern, sondern auch ein Organ fortschreitender Differenzierung und Sozialisierung des Arbeitsrechts zu gewinnen vermag.

Mit Rücksicht auf das lebhafteste Interesse, das diesen Fragen der rechtlichen Tarifgestaltung namentlich in den Kreisen der Deutschen Gewerbevereine naturgemäß entgegengebracht wird, werden wir in den folgenden Berichten über die Rede und die nachfolgende Diskussion weitere Mitteilung machen.

Zur Auslegung des § 370 der Reichsversicherungsordnung.

Die Möglichkeit, daß mit dem 1. Januar 1914 der § 370 der Reichsversicherungsordnung in Kraft tritt, rückt in immer größere Nähe. Nach den Vorschriften dieses Paragraphen soll für den Fall, daß zwischen Ärzten und Krankenkassen keine Verständigung erfolgt, anstelle von Krankenpflege und ärztlicher Behandlung eine Parbergütung treten, die bis zu zwei Dritteln des gesetzlichen Krankengeldes geht. Die Maßregel bedarf der Genehmigung des Oberversicherungsamtes, das auch weitere Bestimmungen treffen kann über den Erlass der ärztlichen Bescheinigungen und andere Formfragen. Um nun eine einheitliche Anwendung des § 370 zu ermöglichen, haben unter dem Vorhitz des Staatssekretärs des Innern Beratungen stattgefunden, wie die Vorschriften des § 370 im Notfall ausgeführt werden sollen. Folgende Grundzüge sind danach aufgestellt worden:

1. Voraussetzung für den Erlass der Naturalleistungen der Kasse an Krankenfürsorge durch ein erhöhtes Krankengeld ist eine ernüchternde Gefährdung der ärztlichen Versorgung dadurch, daß die Kasse keinen Vertrag zu angemessenen Bedingungen mit einer ausreichenden Zahl von Ärzten schließen kann. Daher kann der Kasse die Ermächtigung aus § 370 nur erteilt werden, wenn die Gefährdung der ärztlichen Versorgung im Verhalten der Ärzte ihren Grund hat. Liegt der Grund in dem Verhalten der Kasse, so ist die Ermächtigung zu verweigern. Dabei ist grundsätzlich daran festzuhalten, daß § 370 nicht dazu bestimmt ist, in den Streit zwischen Ärzten und Kassen über das Arztgutem zugunsten der einen oder der anderen Partei einzugreifen, sondern die ärztliche Versorgung der Kassenmitglieder für die Dauer eines vertraglosen Zustandes sicherzustellen.

2. Das Oberversicherungsamt darf nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag der Kasse eingreifen.

Bei Regelung der Angelegenheit wird nach den bisherigen Erfahrungen eine Vermittlung der Versicherungsämter in manchen Fällen zweckmäßig sein.

3. Die auf Grund der Ermächtigung gewährte Parleistung bietet den Erlass für die Krankenpflege, die nach § 182 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei sowie Brillen, Bruchbändern und kleineren Heilmitteln umfaßt, und für die sonst erforderliche ärztliche Behandlung (ärztliche Geburtshilfe, ärztliche Schwangerenhilfe, ärztliche Hilfe an die Familienangehörigen, soweit sie tatungsgemäß zu gewähren sind). Den Krankentfällen bleibt im Bedarfsfalle zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben der Weg offen, durch ihre Satzungen etwaige Mehrleistungen, insbesondere die Familienhilfe, abzuschaffen oder einzuschränken oder die Beiträge zu erhöhen.

4. Die Höhe der Parleistung geht bis zu zwei Dritteln des Durchschnittsbetrages des gesetzlichen Krankengeldes der Kasse. Das gesetzliche Krankengeld beträgt die Hälfte des Grundlohns (§ 182 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung).

Der Durchschnittsbetrag ist in der Weise zu ermitteln, daß die Zahlen der in jeder Lohnstufe oder Klasse vorhandenen Versicherten mit den Grundlöhnen vervielfältigt, diese Summen zusammengezählt und durch die Gesamtzahl der Versicherten geteilt werden. Ist als Grundlohn

der wirkliche Arbeitsverdienst festgelegt, so sind die Grundlöhne aller Versicherten zusammenzuzählen, und ihre Summe ist durch die Anzahl der Versicherten zu teilen. Es ist jedoch auch eine summarische Berechnung des durchschnittlichen Grundlohns etwa in folgender Weise zulässig: Hat eine Klasse vier Klassen Versicherten mit 1,50 Mark, 2,00 Mark, 3,50 Mark und 4,50 Mark Grundlohn, so würde der Durchschnitt des Grundlohns 12 : 4 = 3 Mark betragen. Das gesetzliche Krankengeld würde hiernach 1,50 Mark und der Höchstbetrag der Parleistung nach § 370 der Reichsversicherungsordnung 1 Mark für den Arbeitstag betragen.

Grundsätzlich soll die Parleistung den tatsächlichen von dem Versicherten für Heilbehandlung und Heilmittel gezahlten oder zu zahlenden Betrag nicht übersteigen.

Es bleibt den Kassen überlassen, wie sie sich die Ueberzeugung davon verschaffen, welchen Betrag der Versicherte tatsächlich aufwenden hat.

5. Das Oberversicherungsamt kann die Ermächtigung auch auf Teile des Bezirkes einer Kasse beschränken, falls die Kasse für die übrigen Teile ihres Bezirkes mit den Ärzten einig geworden ist.

6. Der Kasse bleibt überlassen, inwieweit sie Krankenpflege usw. in natura gewähren will. Ein Rechtsanspruch auf die Parleistung besteht nur, soweit die Kasse keine Krankenpflege usw. gewährt.

7. Soweit die Kasse nicht durch eigene Ärzte oder Einrichtung einer Art Poliklinik die erforderlichen Bescheinigungen erhält, können Bescheinigungen von Kassenkontrolluren, Gemeinde- und Gutspolizeibern, Arbeitgebern, Schwämmern, Schwestern oder anderen Personen von hinreichender Zuverlässigkeit und Sachkunde, endlich Angehörigen des Kassenvorstandes in Frage kommen. Schließlich bleibt bei Streit Vernehmung des Arztes als Zeugen oder Sachverständigen vor Versicherungsamt oder Gericht.

Allgemeine Rundschau.

Dienstag, den 25. November 1913.

Die Frage der Arbeitslosenversicherung hat in der vorigen Woche auch den Vorstand des deutschen Städtetages erneut beschäftigt. Dabei wurden folgende Tatsachen als besonders bedeutungsvoll hingestellt: Die in großem Umfange von den Städten veranfaßten Notkandarbeiten stellen eine allgemeine Lösung der Arbeitslosenfrage ebenbürtig dar, wie die jetzt von verschiedenen deutschen Städten durchgeführten Versuche, eine städtische Arbeitslosenversicherung einzurichten. Die Arbeitslosenversicherung ist nur als Reichsangelegenheit möglich. Auf einen Antrag des Vorstandes des Deutschen Städtetages vom 25. September 1911, der Bundesrat wolle ein Gesetz zur Regelung der Arbeitslosenversicherung in den Wetterstation-Gewerben einbringen, ist leider von der Reichsregierung eine Antwort nicht erteilt worden. Auch Reichs- oder Staatszuschüsse zu städtischen Anstalten sind nicht gewährt worden. Ebenjowenig ist dem Wunsche einzelner Städte nach Ermächtigung zur Einführung einer Zwangsversicherung durch die Reichsregierung entsprochen worden. Dagegen sind gemeinnützige Arbeitsnachweise, die zur Vermeidung der Arbeitslosigkeit sehr wirksam beitragen, von Städten in steigendem Maße ausgebaut oder durch Unternehmungen gefördert worden. So gab es beispielsweise in den 123 preussischen Städten mit über 25 000 Einwohnern an städtischen oder städtisch unterstützten Arbeitsnachweisen 85 1910, 94 Anfang 1911, 106 Anfang 1912 und 115 Anfang 1913. Im übrigen wurde an den auf der Hauptversammlung des deutschen Städtetages in Polen 1911 aufgestellten Thesen festgehalten, daß die Arbeitslosenversicherung Aufgabe des Reichs sei, bei ihrer Durchführung aber die Gemeinden beihilflich sein müßten.

Unsere Stellung zum 3. deutschen Arbeiterkongress gibt dem Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften" Anlaß zu einigen Bemerkungen, die wir nicht unerwidert lassen wollen. Wenn auch unsere Ablehnung der Beteiligung — was uns, nebenbei gesagt, herzlich gleichgültig ist — Gnade vor den Augen des „Korrespondenzblatt“ findet, so kann es sich doch die wüthenden dreifachen Redensarten nicht verkneifen. Niemand kann eben aus seiner Haut heraus.

Ein hohes Maß „sittlicher Entrüstung“ aber hat unsere Bemerkung ausgelöst, das infolge der Zersplitterung der deutschen Arbeiterbewegung einheitliche Kundgebungen nicht gut möglich seien. Die sogenannten freien Gewerkschaften würden in ihrem Großmachtsdünkel sich daran nicht beteiligen.

Das Geme zu d gelad wurd mach weil stand selbe arbei Orga der f hatter feit e feine jeben Kund mach tage Kran Geme nasser hieft hier zu d maßbe zu er demo Groß so ein daßte 5 Reda gang Begrü zu alle gelad an d kam, Spont Gewe hätte die i merde Gerat sachge kurze gelei obgle darin kraft geber das nehm und Bertr die einig geleh dento Reich Reich digu eine beleie verfu die trage nicht des Zufft führ Reich falls noch ihre wart der Die einse den lichte tei aus willk Vofol fönn mit Folg letzte Situ

Das sei nicht wahr, denn zweimal bereits seien die Gewerkschaften und die christlichen Gewerkschaften zu beratigen gemeinsamen Kundgebungen eingeladen worden. Es sei aber nichts daraus geworden. Weiteres stimmt. In den beiden Fällen wollten die christlichen Gewerkschaften nicht mitmachen; unter diesen Umständen lebten wir ab, weil eine einheitliche Kundgebung doch nicht zustande gekommen wäre. Erreicht worden ist eine solche aber doch einmal, und zwar auf dem Heimarbeitertage im Jahre 1911. Damals gingen alle Organisationen zusammen, und seine Wirkung hat der Heimarbeitertag nicht verfehlt. Insofern also hatten wir unrecht, wenn wir von der Unmöglichkeit einer einheitlichen Kundgebung sprachen.

Trotzdem aber hat das „Correspondenzblatt“ seine Veranlassung, sich so aufs hohe Pferd zu setzen. Wir haben auch schon an gemeinsamen Kundgebungen teilgenommen, auf denen der Großmachtsdünkel der Gewerkschaften recht deutlich zur Geltung kam. Wir erinnern nur an den vorletzten Krankenfassenkongress, der zwar nicht von den freien Gewerkschaften direkt, aber von dem ihnen recht nahestehenden Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen veranstaltet war. Jeder Teilnehmer mußte hier den Einbruch gewinnen, daß alles, was nicht zu den freien Gewerkschaften gehörte, gewissermaßen nur dazu diene, nach außen hin den Schein zu erwecken, daß es sich nicht etwa um eine sozialdemokratische Veranstaltung handelte. In ihrem Großmachtsdünkel haben eben die „Genossen“ alles so eingerichtet, daß es ihnen so recht in den Stram dohke.

Dann ist es vielleicht angebracht, gerade dem Redakteur des „Correspondenzblatt“ einen Vorwurf in die Erinnerung zu rufen, der sich bei der Begründung des Verbandes für handwerksmäßige und sachgewerbliche Ausbildung der Frau abspielte. Alle gewerkschaftlichen Richtungen waren dazu eingeladen und vertreten und beteiligten sich lebhaft an der Diskussion. Als es aber zur Gründung kam, da war es gerade der Redakteur des „Correspondenzblatt“, der schließlich erklärte, daß die freien Gewerkschaften die Geschichte nicht mitmachen, sie hätten ihre eigene gewerkschaftliche Organisation, die von einer starken politischen Partei gestützt werde; sie brauchten politische Einrichtungen nicht. Gerade der Verband für handwerksmäßige und sachgewerbliche Ausbildung der Frau hat in der kurzen Zeit seines Bestehens viel fruchtbarere Arbeit geleistet. Es ist erregend, daß dies möglich war, obgleich nicht alle gewerkschaftlichen Richtungen darin vertreten sind. Vielleicht wäre eine Stütztrakt noch größer, wenn sich ein einheitliches Vorgehen hätte erzielen lassen. Auswub sollte also das „Correspondenzblatt“ den Mund lieber nicht nehmen; es hat wirklich keinen Anlaß dazu.

Zur Beilegung des Konflikts zwischen Ärzten und Krankenfassen haben kürzlich in Berlin drei Vertreter der vereinigten Krankenfassenverbände die Regierung ersucht, noch einmal vermittelnd einzugreifen. Die Regierung aber hat das abgelehnt; dagegen sollen demnächst die Oberpräsidenten zusammenzutreten, um die Sache zu beraten.

Wir müssen diese ablehnende Haltung der Reichsregierung tief bedauern. Daß ein vom Reichsamt des Innern unternommener Vermittlungsversuch ergebnislos verlaufen ist, darf für eine weitläufige Regierung kein Grund sein, sich beleidigt zu fühlen und einen weiteren Einigungsversuch abzulehnen in einer Angelegenheit, die für die deutsche Arbeiterversicherung von so weittragender Bedeutung ist. Es darf der Regierung nicht gleichgültig sein, daß bei einem evtl. Ausbruch des offenen Kampfes zwischen Ärzten und Kranken Zustände wieder eintreten, wie sie vor der Einführung der Krankenversicherung in Preußen Reichsgebiet haben. Deshalb muß gegebenenfalls der Reichstag ein ernstes Wort reden, um noch in letzter Stunde die Regierung zu einem Einschreiten zu veranlassen. Sollte das wider Erwarten nicht erreicht werden, so ließe sich vielleicht der Weg gehen, den die „Frankf. Bl.“ zeigt. Dieses Blatt, das in dem ganzen Streit ziemlich einseitig die Partei der Ärzte genommen hat, macht den Vorschlag, es sollte sich eine bekannte Persönlichkeit oder eine Instanz finden, die ein unparteiisches Schiedsgericht vorstellt, das aus prominenten Personen besteht, wobei man unwillkürlich an Namen wie Berlepsch, Brentano, Hofmann denkt. Auf ein solches Schiedsgericht könnten sich beide Parteien wohl einigen und damit einem Kampfe vorbeugen, der die übelsten Folgen hätte.

Dieser Vorschlag wäre unseres Erachtens der letzte Notbehelf. In Anbetracht des Ernstes der Situation müßte man aber davon Gebrauch machen.

Arbeiterbewegung. Der Streik der Stettiner Säenarbeiter ist abgebrochen worden. Die Ausständigen haben sich bereit erklärt, zu den alten Löhnen die Arbeit wieder anzunehmen, hoffen jedoch auf eine baldige Aufbesserung. Der Magistrat hat sich auf die Forderung, die Einstellung nach dem Dienstalter vorzunehmen, bereit erklärt. Ein Teil der Streikenden wird gleich wieder angenommen, die übrigen sollen in nächster Zeit eingestellt werden. Alles in allem bedeutet dieses Ergebnis eine Niederlage der Arbeiter. — Der Streik in der Majdinenfabrik zu Achterleben dauert noch immer an. — In der oberberliner Kartonagenfabrik von Strichland und Schietinger in Mannheim sind die Kartonnagenarbeiter und -arbeiterinnen in den Ausstand getreten. Die Firma bemüht sich, sachkundigen Erlaß zu schaffen.

In Dublin wird die Lage von Tag zu Tag trostloser. Neuerdings ist durch die Schließung des Hafens Weizenmangel eingetreten, der fast alle Wäbilen Dublinis lahmgelegt hat. — Der Streik der Bergarbeiter in Nord-Frankreich, der nahezu 70 000 Arbeiter umfaßt, ist schnell beendet worden. Es haben Verhandlungen zwischen den Bergwerksbesitzern und Bergleuten stattgefunden mit dem Ergebnis, daß die Unternehmer sich verpflichteten, bis zur Veröffentlichung des gegenwärtig den Beratungen des Parlaments unterliegenden Gesetzes keine Entlassungen machen zu lassen und keine Entlassungen aus Streikgründen vorzunehmen. Die Leitung des Bergarbeiterverbandes hat daraufhin beschloffen, den Arbeitern die Wiederaufnahme der Arbeit zu empfehlen.

Differenzen im Berliner Zentralarbeitsnachweis. Unter dieser Ueberschrift brachte der „Vorwärts“ in seiner Nr. 306 folgende Notiz:

Vor längerer Zeit hatte Dr. Freund, der Vorsitzende des Zentralarbeitsnachweises, die Wichtigkeit der Geschäftsordnung der Zentralarbeitsnachweise angeführten paritätischen Arbeitsnachweise für Sacharbeiter Bestimmungen hineinzubringen, die den gewerkschaftlichen Grundfäden der Arbeitsvermittlung widersprachen. Die dem Kuratorium des Zentralarbeitsnachweises angehörenden Gewerkschaftsvertreter traten den Absichten Dr. Freundens energisch entgegen. Es kam damals, vor etwa einem halben Jahre, zu einer Verständigung. Unter Zustimmung von Dr. Freund wurde eine Geschäftsordnung beschloffen, die folgenden Satz enthält:

„Für Arbeitsnachweise, welche von Tarifgemeinschaften ins Leben gerufen und verwaltet werden, gelten lediglich die von der Tarifgemeinschaft getroffenen Bestimmungen.“

Durch die Aufnahme dieser Bestimmung, mit der sich auch die Gewerkschaftsvertreter einverstanden erklärten, waren die Differenzen beigelegt.

Jetzt hat Dr. Freund neue Differenzen heraufbeschworen. Er greift wieder auf seine früher befundenen Absichten zurück, indem er die Streichung des angeführten Satzes beantragt. Ferner will Dr. Freund folgende Bestimmung in die Geschäftsordnung aufgenommen wissen:

„Die Arbeitsvermittlung hat durch sachverständige Beamte zu erfolgen, welche vom Vorstande des Zentralvereins nach Anhörung des betreffenden Kuratoriums ange stellt und bejohlet werden.“

Es würde den gewerkschaftlichen Grundfäden der Arbeitsvermittlung ins Gesicht schlagen, wenn die Anträge Dr. Freundens Annahme fänden. Da der Zentralarbeitsnachweis aus städtischen Mitteln subventioniert wird, so hat sich eine Abordnung der Berliner Gewerkschaftskommission zum Oberbürgermeister Bernuth begeben, um: ihn zu einem vermittelnden Eingreifen zu veranlassen.

Wie wir hören, soll sich die städtische Deputation für den Arbeitsnachweis mit der Angelegenheit beschäftigen.

Aus Vorstehendem geht hervor, daß die sozialdemokratischen Gewerkschaften unter allen Umständen ihre Macht in jedem Arbeitsnachweis, ganz gleich wie derselbe geartet ist, bewahren wollen. Für sie ist der Arbeitsnachweis nur Mittel zum Zweck. Sie verlangen, daß der Arbeitsvermittler in erster Linie Gewerkschaftsbeamter ist; sie wollen ihre „Genossen“ da hineinsteden, damit der Arbeitsnachweis im Interesse der sozialdemokratischen Gewerkschaften arbeiten kann. Durch diese „Vorwärts“-Notiz, die ja sehr vorsichtig gehalten ist, wird bewiesen, daß es den „freien“ Gewerkschaften nicht darauf ankommt, den Arbeitsnachweis in unparteiischer Weise zu regeln, sondern daß sie nur das eine Interesse haben, den Arbeitsnachweis unter ihrer Kontrolle zu bringen.

Wir finden den Standpunkt des Herrn Dr. Freund so selbstverständlich und korrekt, daß es keines Wortes der Begründung bedarf. Jedenfalls wird er Unterstützung in seiner Ansicht bei allen Arbeitern und Organisationen finden, deren Blick nicht durch die sozialdemokratische Parteibrille getrübt ist.

Arbeiterkongress in Südafrika. Am Sommer d. J. war Südafrika der Schauplatz erbitterter Wirtschaftskämpfe. Dabei stellte es sich heraus, daß tatsächlich die Arbeitsverhältnisse überaus ungünstig sind und der Arbeiterkongress laugt wie alles zu wünschen übrig läßt. Infolgedessen hat sich die Regierung der südafrikanischen Union veranlaßt gesehen, mit den Unternehmer- und Arbeiterorganisationen der wichtigsten Gewerbegebiete zum Zwecke des weiteren Ausbaus der Arbeiterkongressgesetzgebung Fühlung zu nehmen. Wie der Bergbauminister Malan bekannt gegeben hat, sind die Forderungen des Bergarbeiterverbandes mit wenigen Ausnahmen von den Unternehmern anerkannt worden, jedoch der baldigen Inkraftsetzung einer bereits im Entwurf vorliegenden Veranordnung nichts mehr im Wege steht. Die Forderungen einer ganzen Reihe anderer Gewerbevereine unterliegen augenblicklich noch der Prüfung durch die Unternehmerverbände. Ein wirtschaftlicher Ausblick, dem die Aufgabe obliegt, sämtliche Lohnfragen zu unteruchen, wird seine Arbeiten jetzt beginnen. Das Bergbauministerium befaßt sich mit 7 Gesetzesentwürfen, die sich auf alle wichtigeren Gebiete des Arbeiterrechts beziehen. Es sind dies ein Fabrikgesetzentwurf, der in seinen Grundzügen den Interessen bereits mitgeteilt worden ist, ein Entwurf über das Lohnzurückbehaltungsrecht, ein Entwurf für die Verbitung gewerblicher Streitigkeiten, ein Entwurf, der die Verhältnisse der Gewerksvereine regelt, ein Entwurf zur Vereinfachung und Verbesserung der Arbeiterentschädigungsgelege, ein Entwurf über die Stillkassen der Bergarbeiter und eine Novelle zum Bergarbeiter-Schwindbuchsgele. Man sieht daraus, daß die südafrikanische Regierung ernst macht mit ihren Reformen. Der Erfolg wird sich in der größeren Zufriedenheit der Arbeiter und der Verminderung so heftiger wirtschaftlicher Kämpfe, wie sie das letzte Jahr gebracht hat, zeigen.

Die 496. Veranstaltung des Vereins für Volksunterhaltung findet am Sonntag, den 30. November, abends 7 Uhr im Bethelienpark, 1. Stübenerstr. 32 statt. Es werden mitwirken: Fräulein Mary Mora von Goeb (Weslang), Fräulein Caecilie Simon (Weslang), Herr Professor Emil Brill, Kap. Kammervirtuose (Flöte), Fräulein Gertrud Rube (Rezitation).

Gewerkevereins-Zeit.

8 Saarbrücken. Am Freitag hielt der hiesige Ortsverband in Raststätt eine Versammlung ab, die so gut besetzt war, daß sich das Lokal als zu klein erwies. Nach Eröffnung des Vorstandes für 1914 borgekommen und dabei an Stelle eines bis dahin abgehenden Kollegen der Kollege Roth neu gewählt. An zwei Ortsvereine, die besonders gute Fortschritte gemacht haben, wurden Bücher verteilt zur Ergänzung der Bibliotheken. Kollege Eden hielt dann einen Vortrag über Volksversicherung in den Gewerksvereinen. Der Gehörten dieses Vortrages war bereits in der „Saarbrücker Ztg.“ vom 17. November in einem größeren Artikel wiedergegeben und wurde den Vertrauensleuten empfohlen, sich diese Zeitung zu beschaffen und aufzubewahren.

Dann erhaltete Verbandssekretär Eden einen Bericht der nun ganz erledigten Wahl zur neuen Ortskrankenkasse, bei der die Gewerksvereine in loser Verbindung mit den andern nationalen Organisationen zusammengingen, nachdem wir die Mitgliedschaft in dem früheren „Sozialen Ausschuss“ aufgegeben hatten. Redner selbst ist in den Vorstand und zwei andere Gewerksvereinsmitglieder in den Ausschuss gewählt worden. Zu einem bei dieser Wahl von den sozialdemokratischen Gewerkschaften verteilten Flugblatt, worin der als Krankenkassentrouleur angestellte Kollege Köhnen zu Unrecht angegriffen wurde, bemerkte Kollege Eden, daß nach einer Nichtigstellung in der „Saarbr. Ztg.“ von einer gerichtlichen Klage Abstand genommen werden soll. Im übrigen habe das Flugblatt gerade wegen der geschätzten und solchen Angriffe ansehnend auf die Wahlbeteiligung der Mitglieder gewirkt und die „Genossen“ haben sich selbst am meisten geschädigt. Bei der Wahl wurden 1502 Stimmen für die sozialdemokratische und 1004 für die nationale Liste abgegeben. Danach entfielen auf erstere 24, auf letztere 16 Ausschussmitglieder. Da bekanntlich die „Genossen“ immer vollständig zur Wahl erschienen, ließen wir es auf eine Wahl zum Vorstand, bei der 1 Sitz der Nationalen gefährdet würde, nicht ankommen, sondern vereinbarten dafür eine gemeinschaftliche Liste aller Parteien. Dadurch war die Gefahr, daß eine Zweidrittel-Mehrheit der „Genossen“ bei den Arbeitervertretern entfallen würde, beseitigt. Immerhin haben die Sozialdemokraten noch eine Mehrheit von 7 zu 5. Man sollte nun annehmen, daß sie diese Vorsprechung ausnützen würden, um bei der Wahl des Vorstands einen Arbeiter oder, wenn dies unmöglich, wenigstens den ersten Stellvertreter von ihrer Seite durchzuführen. Aber sie wählten per Klammation einen Arbeitgeber als Vorsitzenden und ließen sich dann von den Arbeitgebern ihren Kandidaten zum Amt des ersten Stell-

vertreter beiseite schieben. Es wurde dazu ein Vertreter der nationalen Liste gewählt und lediglich das nichtstimmende Amt des zweiten Stellvertreters fiel den „Genossen“ zu.

Da sie mit dem schlecht ausgenutzten Erfolg in Saarbrücken nicht viel Staat machen können, reklamieren die „Genossen“ eine in Fällingen gewählte, vom dortigen Ratenvorstand vorgeschlagene Liste, für die nur die Zentrumsblätter des Saarreviers eingetreten waren, nachträglich für sich. Im benachbarten Dudweiler sollte eine bestehende Ortsliste aufgelöst und mit der Sulzbacher verschmolzen werden. Anscheinend wurde die Auflösung nochmal vermieden und die Neuwahlen fanden statt. Dabei wurden insgesamt nur etwa 90 Stimmen abgegeben, die sich je zur Hälfte auf eine rote und eine nationale Liste verteilten. Gälte noch das Mehrheitswahlverfahren bestanden, dann wäre den „Genossen“ mit 46 Stimmen beinahe die Herrschaft in der Klasse zugefallen. Dieser Erfolg in der kleinen Klasse wurde denn auch während in der „Volksstimme“ gefeiert.

In diesem Zusammenhang sei, entgegen den Meinungen christlicher Blätter, die auch die Saarbrücker Wahl ganz auf das christlich-nationale Konto buchten, gleich noch bemerkt, daß die Gewerkschaften im Sekretariatsbezirk sich auch an den Wahlen in Firmasens, Zweibrücken und Kaiserslautern beteiligten. Auch in Homburg (Pfalz) stehen Gewerkschaften mit auf der nationalen Liste, wie auch bei verschiedenen Betriebsklassenwahlen im Bezirk unserer Kollegen sich beteiligten. In Diedenhofen, wo der Gewerkschaft der Maschinenbau- und Metallarbeiter stark vertreten ist, steht die Wahl noch aus.

Für die palzischen Wahlen hatten die Christlichen zuerst ein Kompromiß mit den konfessionellen Arbeitervereinen unter Ausschaltung der Gewerkschaften versucht. Die evangelischen Arbeitervereine stellten aber, nachdem sie sich unserer Bereitwilligkeit, mitzuarbeiten versichert hatten, die Bedingung, daß wir und die liberalen Arbeitervereine zugezogen würden. Dies ist denn auch geschehen und hat die gemeinsame Arbeit ziemlich gelappt. Interessant war in Wiesbaden, daß dort eine Sondergruppe mit einer Zentrumsliste auftauchte und dadurch der Kompromißliste Abbruch tat.

Stuttart. In unserer Ortsverbandsversammlung am 17. November hielt Kollege Raab-Burg im Auftrag des Zentralrats einen Vortrag über die Volksversicherung der Deutschen Gewerkschaften. Leider mußte der Vortragende in seiner Begrüßungsansprache die Ablehnung der Kollegen rügen, die selbst zu so wichtigen Fragen nicht genügend interessiert sind. Kollege Raab schloß dann in seinem Vortrage ausführlich das Wesen der Volksversicherung und ihren heutigen Stand. Insbesondere ging er näher auf die neuorganisierten Versicherungsanstalten ein, von denen die Deutsche Volksversicherung den Vorzug verdient. Besonders gründlich erörterte er die vom Verband der Deutschen Gewerkschaften und den einzelnen Gewerkschaften geschaffenen Versicherungsanstalten, die eine Versicherung bis zu 500 Mk. ermöglichen. Zum Schluß seiner Ausführungen forderte der Redner die Anwesenden auf, dafür Sorge zu tragen, daß unsern Klassen recht viele Versicherungen zugeführt

werden. An der Diskussion beteiligten sich die Kollegen Wagner und Wehrmann im Sinne des Redners. Verschiedene Anfragen wurden in aufwändiger Weise durch den Redner beantwortet, dem für seinen lehrreichen Vortrag an dieser Stelle der beste Dank ausgesprochen sei.

G. Albrecht, Schriftführer.

Verbands-Teil.

Versammlungen.

Berlin. Distriktsklub der Deutschen Gewerkschaften (S.-D.). Verbandshaus der Deutschen Gewerkschaften, Greifswalderstr. 221-223. Mittwoch, den 26. November, abends 8 1/2 Uhr Vortrag des Koll. Raab über: „Bank- und Börsenwesen.“ Gäste herzlich willkommen. — **Gewerkschafts-Klub (S.-D.)** 3. den Donnerstag, abds. 9-11 Uhr Uetungsstunde i. Verbandsbause d. Deutschen Gewerkschaften (Grüner Saal). Gäste willkommen. — **Sonnabend, 29. November.** Maschinenbau- und Metallarbeiter I. Abds. 8 1/2 Uhr bei Gutzeit Bergstr. 69. Vorstandswahl. Bericht von der Bezirkskonferenz. — **Maschinenbau- und Metallarbeiter II.** Abds. 8 1/2 Uhr General-Versammlung im großen Saale Fruchtstr. 36 a. Mitteilung. Vortrag des Kollegen Bante über: „Kleidungsamt.“ Auswahl des gesamten Vorstandes. Anschließend gemüthliches Beisammensein. — **Maschinenbau- und Metallarbeiter VII.** Abds. 8 1/2 Uhr General-Versammlung Bericht Tr. 71. Protokoll. Monatsbericht. Mitteilung u. Neuwahl des Vorstandes. Bericht von der Bezirkskonferenz. — **Maschinenbau- und Metallarbeiter VIII.** Abds. 8 1/2 Uhr Vortrag des Bräulein Dr. C. Fieders: „Schundliteratur.“ Anmeldeung zur Weihnachtbesetzung. — **Maschinenbau- und Metallarbeiter XI.** Abds. 8 1/2 Uhr General-Versammlung im Marktallens-Restaurant, Arminiusplatz. Schriftliche Mitteilungen. Vorstandswahl. Anmeldung zur Weihnachtbesetzung. Anmeldeung beim Koll. Lubwig-Bredowstr. 5. — **Maschinenbau- und Metallarbeiter XII.** Abds. 8 1/2 Uhr bei Krull, Pultbrunnstr. 52. Generalversammlung. Bericht von der Bezirkskonferenz. Wahl eines Abgeordneten zum Delegiertenkongress. — **Sonntag, 30. Nov.** Maschinenbau- und Metallarbeiter III. Vorm. 10-12 Uhr Jagttag im Nordwestpark, W.-Rosastr. 55-56. Anmeldung der Kinder zur Weihnachtbesetzung.

Orts- und Regionalverbände.

Bremen (Ortsverband). Jeden ersten Dienstag im Monat, abends 8 1/2 Uhr, Vertreter-Versammlung im Vorhaus des Gasthauses, Bremen, Neuenwallstr. 42. — **Cottbus (Distriktsklub).** Sitzung jeden 2. u. 4. Donnerstag im Monat bei Hunkel, Sandowstr. 42. — **Dessau.** Gewerkschafts-Klub jeden Mittwoch, abds. 8-11 Uhr, Leubusstr. 1. Vereinsklub, Sagan. — **Eisenfeld-Barzen (Ortsverband).** Jeden Mittwoch im Monat, abends 8 1/2 Uhr, Vertreter-Versammlung bei Roggenkämper, Eisenfeld, Sülzenstr. und Erlangenstr. — **Frankfurt a. D. (Gewerkschafts-Klub).** Jeden Freitag von 8-10 Uhr, Uebungsstunde im Vereinslokal. — **Wahl eines Abgeordneten zum Delegiertenkongress.** Jeden ersten Sonntag im Monat, vormittags 10 Uhr, Vertreter-Versammlung. Jeden ersten und dritten Sonntag, abends 6-8 Uhr, Distrikts-

kunde im Vereinslokal von G. Simon, Alter Markt - Kaaen b. Nachen. Jeden dritten Sonnabend im Monat, abends 8 1/2 Uhr, Distrikts-Klub bei Eudemis. — **Hamburg (Ortsverband).** Jeden 2. Freitag im Monat, 8 1/2 Uhr Ortsverbands-Versammlung bei Koll. Jansenstr. — **Hamburg (Rebnerklub).** Jeden Montag von 8 bis 11 Uhr bei Grel, Lagerstr. 2. — **Hamburg (Gewerkschafts-Klub).** Jeden Donnerstag Uebungsstunde bei Thöret in Altona, Altonaerstr. 4-5. — **Herrn (Ortsverb.).** Jeden 1. Sonntag im Monat Sitzung h. W. Bllh. Ruhe, Bahnhoffstr. gegenüb. der evang. Kirche. — **Hierobn.** Distriktsklub jeden 2. Mittwoch bei Hülpe. — **Köln (Ortsverb.).** Jeden 1. Mittwoch im Monat, abds. 8 1/2 Uhr Vertreter-Versammlung in der Benz-Erholung, Kreuzgasse. Die Uebungsstunden finden jeden Mittwoch abends 9-11 Uhr im Vereinslokal „Stadt Hannover“, Seeburgstr. 25, statt. Gäste und stimmungsbegierige Mitglieder sind herzlich willkommen. — **Mühlheim-Nachr.** Jeden zweiten Sonntag im Monat nachmittags 5 Uhr, Vertreter-Versammlung im Verbandslokal bei Herrn Johann Köler, Sandstr. 88. — **Schwülz (Ortsverband).** Sonntag, 30. November, nachmittags 14 Uhr im Rest. Katscher, Schwülz. I. D.: Protokoll. Neuwahl des gesamten Vorstandes. Vortrag über: „Arbeitslosenversicherung.“ Verschiedenes. — **Stettin (Sängerklub d. Gewerkschaften).** Die Uebungsstunden finden jeden Dienstag abds. 8 1/2 Uhr im Lokal Rebel, Poststr. 5, statt. Stimmungsbegierige Kollegen herzlich willkommen. — **Stettin (Ortsverb.).** Distriktsklub. Sitzung jeden Montag, abds. 9 Uhr u. Donnerstag 8. Winter L. Bredow. — **Zegel (Distriktsklub für Zegel, Vorkingwalde u. Reinickendorf).** Sitzung jeden Dienstag, abds. 8-10 Uhr bei Kömer, Schillerstr. 28, Ecke Schönebergstr. — **Thorn (Bäder).** Jeden Sonntag nach dem 1. Ortsverbandsversammlung bei Ricote, Mauerstr. 62. — **Weißenseel a. S. (Gesangverein „Harmonie“ der Deutschen Gewerkschaften).** Uebungsstunden jeden Mittwoch, abds. von 8 bis 11 Uhr im Vereinslokal, „Klostergarten“. Gesangliebende Gewerkschafts-Kollegen sind willkommen. — **Weißenseel (Ortsverband).** Jeden 1. Sonnabend im Monat Distriktsklub in Hermanns Garten. — **Wetter und Umgegend (Ortsverband).** Sonntag, 30. November, nachmittags 4 Uhr Ortsverbandsversammlung beim Wirt Stolte-Bingern. Vortrag des Kollegen Wolf über: Rechte und Pflichten eines Gewerkschafters. — **Worms (Ortsverband).** Jeden Dienstag, abends 9 1/2 Uhr, Singstunde im Verbandslokal „Rheinthal“.

Literatur.

Le Traducteur, The Translator, Il Traduttore, drei Halbmonatsschriften zum Studium der französischen, englischen, italienischen und deutschen Sprache. — Diese Blätter sind so eingerichtet, daß dem französischen, englischen oder italienischen Original gute Uebersetzungen oder erklärende Fußnoten beigegeben sind, die dem Lernenden leicht über die Schwierigkeiten hinweghelfen und das Studium außerordentlich angenehm und fast mühelos machen. Außerdem vermitteln sie die Korrespondenz in fremder Sprache, so daß mancher unserer Leser in ihnen ein ausgezeichnetes Mittel zu seiner Verbesserung finden wird. — Probenummern für Französisch, Englisch oder Italienisch kostenfrei durch den Verlag des „Traducteur“ in La Chaux-de-Fonds (Schweiz).

Anzeigen-Teil.

☛ Inserate werden nur gegen vorherige Bezahlung angenommen. ☛

Dur Feier

Stiftungsfesten, Mitgliedsjubiläen usw.

empfehlen wir den Ortsvereinen und Ortsverbänden zur Anschaffung:

das lebenswahre Bild unseres verstorbenen Anwalts

Dr. W. Girsch,

künstlerisch ausgeführte Photographie (Aufnahme aus den letzten Lebensjahren) im Karton 46x58 cm groß, zum Preise von

15 Mk. portofrei.

Zum Wohnungsdruck für Verbandsmitglieder sind noch vorräthig Bilder des Anwalts in seinem Kupferdruck, 16x28 cm groß, zum Preise von 50 Pf.

Die Besträge müssen vorher an Verbandskassierer K. Klein, Berlin NO. 65, Greifswalderstr. 221-28 eingesandt werden.

Wilmshausen (Ortsverband). Durchreisende Gewerkschaftskollegen erhalten Unterfüßung, Karten beim Ortsverbandskassierer G. Ebdel, Wilmshausen-Rüstringen, Heinestr. 18.

Worms (Ortsverb.). Durchreisende, arbeitslose Kollegen erhalten ein Ortsgehalt von 75 Pf. im Verbandslokal „Zum Rheinthal“ (Rheinstr. 4).

Zabes (Ortsverband). Durchreisende Verbandskollegen erhalten ein Ortsgehalt von 1 Mk. bei E. Berndt, Cronsfelder-Allee 65a.

Ziegen (Ortsverband). Durchreisende Gewerkschaftskollegen erhalten 75 Pf. Ortsgehalt beim Kollegen Unglaube, Preußische Straße 89.

Leipzig-West (Ortsverband).

Durchreisende Gewerkschaftskollegen erhalten die Karten für das Ortsverbandsgehalt bei den Verbandskassierern. Für Abendrot und Nachzügler haben dieselben in „Stadt Hannover“, Leipzig, Seeburgstr. 25-27, Gültigkeit.

Einsteckel i. Ergeb. (Ortsverb.). Unterfüßung oder Karten zur Herbstzeit zur Heimat für durchreisende arbeitslose Kollegen bei Albin Gottschall, Schupau bei Chemnitz.

W.-Gladbach-Rheydt (Ortsverband). Durchreisende Kollegen jeden Berufes erhalten 50 Pf. Reiseunterfüßung im Gewerkschaftsbureau, Kirppstr. 180, sowie bei King, Pringestr. 56.

Wienitz (Ortsverband). Durchreisende Gewerkschaftskollegen erhalten eine Unterfüßung von 75 Pf. beim Kollegen Albin Müller, Glemnitzstr. 15. Karten sind zu entnehmen beim Kollegen Oswald Dehmig, Sangerberg 5, mittags 12-1, abends 6-8 Uhr.

Wesermünde und Umgegend (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten 1 Mark Reiseunterfüßung. Karten hierzu in Uedermünde beim Kollegen Aug. Kugel, Königstr. 6. In Fargelow beim Kollegen Richard Prieß, Fiedrichstr. 16.

Für jeden

strebsamen Gewerkschafter

sind folgende sieben ersichtene Schriften, enthalten die auf dem letzten Verbandszuge gehaltenen Vorträge, für die Werbearbeit unentgeltlich:

Tätigkeitsbericht für die Jahre 1910 bis 1912, enthaltend vom Verbandsvorsitzenden Karl Goldschmidt;

Das Rechtsverhältnis zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern in der Großindustrie, von B. Weichand; **Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis**, von R. Schumacher.

Das Stück kostet 10 Pf.; 10 Stück 80 Pf.; 20 Stück 1,50 Mk. und 50 Stück 3,75 Mk. bei portofreier Zusendung. Die Bestellung ist unter Beifügung des Betrages an den Verbandskassierer Rud. Klein, Berlin NO. 65., Greifswalderstr. 221-228, zu richten.

Nachen (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten 1 Mk. Reiseunterfüßung in dem Arbeitersekretariat Nachen, Adalbertsteinweg 71.

Cottbus (Ortsverband). Unsere Herberge befindet sich im Gasthof „Zum preussischen Hof“, Taubenstraße 19, in der Nähe des Bahnhofs. Durchreisende Kollegen erhalten Herbergskarten bei den Ortsvereinskassierern und für den Ortsverband bei Kollegen Reinhold Brunzel, Gartenstr. 1.

Hirschberg (Ortsverband). Die Unterfüßungsmarken erhält durchreisende Gewerkschaftskollegen bei G. Klein, Markt 8.

Kleinitz (Ortsverband). Reisekarten für durchreisende Gewerkschaftskollegen beim Ortsverbandskassierer Otto Gentsch, Sportstr. 30/31. Vereinslokal, „Prinz von Preußen“, Klosterstraße.

Königsberg (Ortsverb.). Durchreisende Gewerkschaftskollegen erhalten ein Ortsgehalt von 1 Mk. beim Ortsverbandsvorsitzenden Fr. Benitz, Barbore Vorstadt 58.

Kosowatz (Ortsverband). Durchreisende Gewerkschaftskollegen erhalten eine Unterfüßung bei K. Herbold, Klosterstr. 1.

Hamburg-Altona. (Ortsverb.). Das Gehalt d. Ortsverbandes an Durchreisende wird nur auf dem Sekretariat, Marxstr. 18, ausgezahlt.